

## Übersicht

Grundsätzlich darf eine Krankenhaus-Einweisung nur dann ausgestellt werden, wenn eine stationäre Behandlung notwendig ist. Dabei gelten für die Einweisungen in ein Krankenhaus die „Richtlinien über die Verordnung von Krankenhausbehandlung“ sowie die gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus regelt § 26 des Bundesmantelvertrags Ärzte (BMV-Ä) die Verordnung einer notwendigen Krankenhausbehandlung. Verträge und Rahmenempfehlungen zwischen Krankenkassen und Krankenhäusern (§ 112 SGB V) sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Für Versicherte der gesetzlichen Krankenkasse kann die Krankenhausbehandlung nur in zugelassenen Krankenhäusern erfolgen. Die Behandlung kann unter anderem vollstationär oder teilstationär sein. Wenn die Behandlung im Krankenhaus vor- und nachstationär oder ambulant erbracht werden soll, sind die einschlägigen Vorschriften des Sozialgesetzbuchs V (SGB V) zu beachten (§ 115a, § 115b, § 116b).

## Einweisung ins Krankenhaus



## Voraussetzungen

- Bevor eine stationäre Krankenhausbehandlung verordnet wird, hat sich der Arzt persönlich von dem Gesundheitszustand des Patienten zu überzeugen.
- Der Arzt muss die von ihm festgestellte Notwendigkeit begründen können.
- Eine nachträgliche Verordnung kann nicht erfolgen.
- Der Anspruch auf Krankenhausbehandlung kann ausschließlich durch die Behandlung einer Krankheit begründet sein. Soziale Indikatoren, das Vorliegen eines Pflegefalls oder bspw. Schönheitsoperationen lösen keinen Anspruch aus.

## Grundsatz „ambulant vor stationär“

- Der Arzt hat alle notwendigen ambulanten Maßnahmen zur Vermeidung von Krankenhausbehandlung zu treffen und zu veranlassen, die angezeigt und wirtschaftlich sind. Zum Beispiel:
  - Einbeziehen weiterer Vertragsärzte mit Zusatzqualifikation oder Schwerpunktpraxis
  - die Versorgung mit veranlassten ambulanten Leistungen, wie häuslicher Krankenpflege, Soziotherapie oder spezialisierter ambulanter Palliativversorgung
  - Einbindung von Ärzten, die an besonderen Versorgungsverträgen (§ 140a SGB V) oder strukturierten Behandlungsprogrammen / DMP (§ 137f SGB V) teilnehmen
  - ermächtigte Ärzte (§116 SGB V) einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, eines zugelassenen Krankenhauses oder einer stationären Pflegeeinrichtung
  - Krankenhäuser mit Zulassung von ambulanten Operationen und sonstigen stationärsersetzenden Eingriffen (§ 115b SGB V)

- Psychiatrische Institutsambulanzen
- Ärzte und Krankenhäuser, mit Zulassung zur spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116 b SGB V
- ambulante geriatrische Versorgung durch ermächtigte Krankenhausärzte aus (Fach-) Krankenhäusern (§ 118a (1) SGB V)
- sozialpädiatrische Zentren oder Kinderspezialambulanzen (§§ 119, 116a i.V.m. 120 (1a) SGB V)
- Einrichtungen der Behindertenhilfe (§ 119a SGB V)

### Verordnung | Einweisung

- Stationäre Krankenhausbehandlungen sind auf Muster 2 zu verordnen. Dieses besteht aus drei Teilen:
  - Muster 2a: Ausfertigung für die Krankenkasse \*
  - Muster 2b: Ausfertigung für den Krankenhausarzt \*\*
  - Muster 2c: Ausfertigung für den einweisenden Arzt

\* NRW-Regelung: die Verordnung muss die Krankenkasse grundsätzlich nicht abstempeln. Die Kostenübernahme wird im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zwischen dem zugelassenen Krankenhaus und der Krankenkasse geprüft.

\*\* Muster 2b ist dem Patienten für das Krankenhaus mitzugeben.

- Die Notwendigkeit ist bei der Verordnung vom Arzt zu begründen.
- Die Begründung soll sich aus der Angabe der Diagnose oder weiterer Angaben (Nebendiagnose und besondere Gründe für die stationäre Behandlung) ergeben.
- In geeigneten Fällen sind auch die beiden nächsterreichbaren und geeigneten Krankenhäuser anzugeben.
- Die Verordnung hat vor Beginn der Krankenhausbehandlung zu erfolgen.
- Die Behandlung durch einen Belegarzt ist im Teil A des Musters 2 zu vermerken. (Die Abrechnung hat über Muster 5 zu erfolgen.)
- Die für die Krankenhausbehandlung begründeten Unterlagen sind der Verordnung beizufügen (Anamnese, Diagnostik und ambulante Therapie).

### Wann kann die Aufnahme im Krankenhaus (bei Vorlage einer Einweisung) erfolgen?

- Über die tatsächliche Aufnahme der stationären Krankenhausbehandlung entscheidet die Krankenhausärztin oder der Krankenhausarzt.